

Anlage:

A1	Teil A1 Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/19.06 „Apfelstraße Ecke Westerfeldstraße“ (Stand Oktober 2015) Nutzungsplan Vorentwurf (Verkleinerung) Auswertung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren - der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB - der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
-----------	--

Stadt Bielefeld

Stadtbezirk Schildesche

Neuaufstellung des Bebauungsplanes

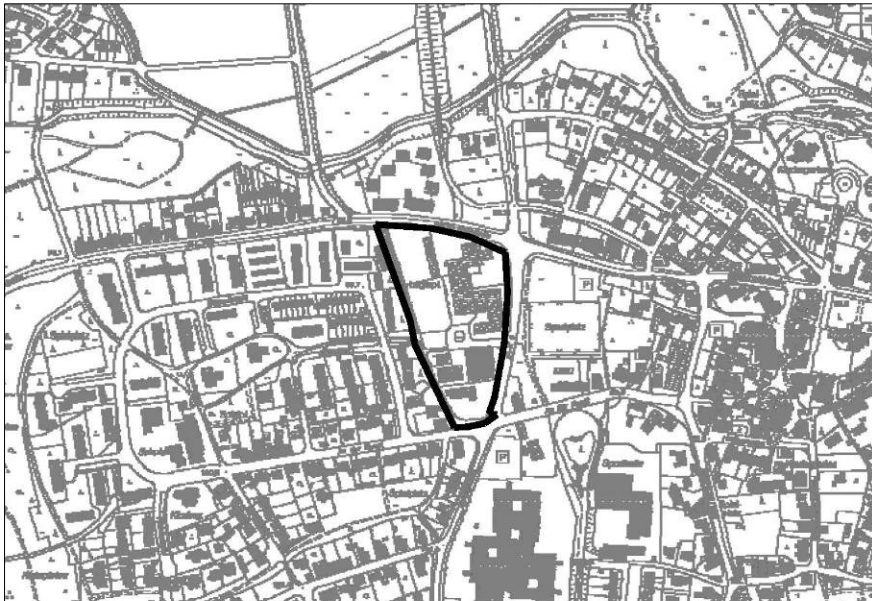
Nr. II/2/19.06

„Apfelstraße Ecke Westerfeldstraße“

Teil A1

Auswertung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren

(Stand Oktober 2015)



Bauamt 600.42

in Zusammenarbeit mit:

Enderweit+Partner GmbH 

Mühlenstraße 31 * 33607 Bielefeld

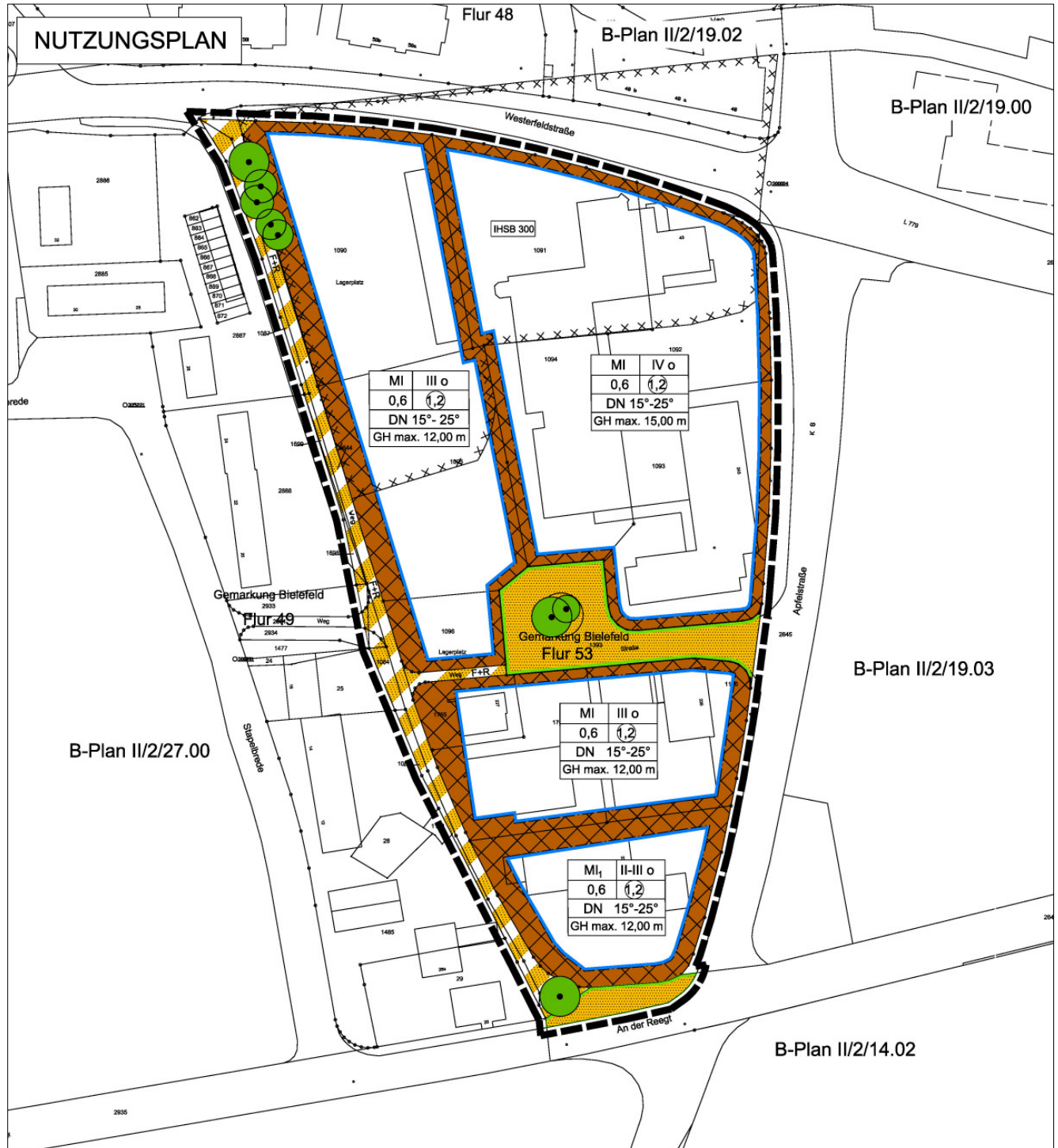
Fon: 0521.966620 * Fax: 0521.9666222

Email: stadtplanung@enderweit.de

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/19.06 „Apfelstraße Ecke „Westerfeldstraße“

- Nutzungsplan

Abb. 1: Nutzungsplan – Stand Vorentwurf



Auswertung Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren

Übersicht der Stellungnahmen aus

- I. **der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB**
- II. **Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.05.2015 den Aufstellungsbeschluss für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/19.06 „Apfelstraße Ecke Westerfeldstraße“ gefasst.

Gemäß § 13 a (3) Ziffer 2 BauGB wurde darauf hingewiesen, dass die Aufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB erfolgt und wo sich die Öffentlichkeit innerhalb einer angemessenen Frist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informieren und äußern kann.

Ein Erörterungstermin wurde am 15.06.2015 durchgeführt. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurden einige Fragen zum Bebauungsplanverfahren und -inhalt gestellt, die nachstehend thematisch zusammengefasst wurden.

Die Öffentlichkeit hatte die Möglichkeit, sich über den Planungsstand vom 08.06.2015 - 26.06.2015 durch Einsichtnahme in die Unterlagen im Bauamt zu informieren.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB gingen zudem schriftliche Stellungnahmen ein, die nach städtebaulichen Kriterien ausgewertet und soweit vertretbar im Entwurf des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden.

Die Übersicht über die Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB ist in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben.

Die Stellungnahmen und Anregungen der Fachämter wurden zum Entwurf des Bebauungsplanes berücksichtigt.

I. Auswertung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Anregungen / Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung
1	Bürger 06.06.2015	Es bestehen Bedenken gegen die Überbauung der Deponie. Einhergehend mit den Bedenken hinsichtlich der ehemaligen Deponie wird auf die fehlende Umwelt-	„Die Boden-, Bodenluft- und Grundwasseruntersuchungen zeigen für diesen Bereich ein erhöhtes Gefährdungspotential auf. Neben Deponie-Immissionen sind auch statische Probleme nachgewiesen. Ebenso sind hinsichtlich der Entsorgung des Aushubmaterials erhöhte Anforderungen zu stellen.“ Diese detaillierte Beschreibung der Untersuchungsergebnisse sowie der empfohlenen Maßnahmen ist der Grundlagenermittlung zur Altlastenproblematik vom Oktober 2005 sowie der ergänzenden Untersuchung vom 13.12.2005 zu entnehmen, die beim Umweltamt vorliegen. Bislang sind im Zusammenhang mit den vorhandenen Nutzungen keine Auffälligkeiten bekannt geworden. Vor diesem Hintergrund, wurde nunmehr geprüft, ob und unter welchen Voraussetzungen die zusätzliche und ggf. sensiblere Nutzung „Wohnen“ im Plangebiet zulässig sein soll und kann. Wohnnutzungen z.B. im Bereich der nord-westlichen Brachfläche oder auf nördlichen Teilflächen des Verse-Areals sind nur dann ohne weitere Bodenuntersuchungen sowie Maßnahmen möglich, wenn diese im Erdgeschoss ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/19.06 „Apfelstraße Ecke Westerfeldstraße“ werden hierzu Festsetzungen getroffen, die eine Nutzungsgliederung der Gebäude im Bereich der Altlast vorsehen (MI₂). Dabei werden im Erdgeschoss gewerbliche Nutzungen und ab dem 1. OG Wohnnutzungen festgesetzt. Die Aufnahme von Wohnnutzungen im MI₂ im Erdgeschoss bleibt gemäß § 9 (2) Nr. 1 und 2 BauGB solange unzulässig, bis die Sanierung der ehemaligen Altdeponie IHSB 300 abgeschlossen und die Unbedenklichkeit der Wohnnutzung durch einen anerkannten öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Gefährdungsabschätzung attestiert worden ist. Gemäß § 13 a (3) Ziffer 2 BauGB wurde darauf hingewiesen, dass die Aufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB erfolgt. Es wird also formal keine Umweltprüfung

Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Anregungen / Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung
		prüfung hingewiesen.	durchgeführt und zum Bebauungsplan kein Umweltbericht erstellt. Dies ist bei Bebauungsplänen der Innentwicklung möglich. Trotzdem werden alle relevanten Belange in Bezug auf die Umwelt im Planverfahren berücksichtigt sowie beachtet. In der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange werden auch sämtliche relevanten Rahmenbedingungen in Bezug auf die unterschiedlichen Umweltbelange und Schutzgüter abgefragt und bei Hinweisen auf Konflikte zusätzliche Gutachten erstellt bzw. Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Im vorliegenden Bebauungsplan betrifft dies u. a. den Artenschutz, die Lärmbelastung und die Altlast. Zusammenfassend wird festgehalten, dass auch ohne formalen Umweltbericht die betroffenen Belange und Schutzgüter in der Abwägung berücksichtigt werden. <u>Die Anregungen sind damit gegenstandslos.</u>
2	Bürger 02.07.2015	<u>Grundflächenzahl (GRZ)</u> Es wird angeregt, die GRZ im Bereich der ehemaligen Deponie IHSB 300 auf 0,8 zu erhöhen, da eine Abdichtung der Altlasten den Eintritt von Oberflächenwasser verringert.	Im Mischgebiet liegt die Obergrenze der GRZ gem. § 17 BauNVO grundsätzlich bei 0,6. Eine Überschreitung der GRZ bis zu einer Höhe von max. 0,8 ist laut Baunutzungsverordnung (BauNVO) u. a. für Garagen und Stellplätze inkl. Zufahrten möglich (vgl. § 19 (4) Nr. 1 BauNVO). Unter Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes soll von dieser Regelung teilweise Gebrauch gemacht werden. Im Bebauungsplan ist nunmehr eine Überschreitung bis zu einer GRZ von 0,7 festgesetzt. Sofern Maßnahmen in Bezug auf die Deponie erforderlich sind, müssen diese aber nicht über die GRZ, sondern über sonstige geeignete Festsetzungen gesteuert werden. Diese sind im Entwurf des Bebauungsplanes getroffen. (siehe hierzu auch Punkt 1) <u>Der Anregung wird teilweise stattgegeben.</u>

Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Anregungen / Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung
		<u>Höhe der baulichen Anlagen</u> Es wird angeregt, auf eine absolute Höhe im Bebauungsplan zu verzichten, analog zum bereits vorhandenen Mischgebiet im Bebauungsplan Kleinbahnhof. <u>Maximale Gebäudehöhe</u> Sollte es bei einer maximal zulässigen Gebäudehöhe bleiben, wird angeregt, den unteren Bezugspunkt auf die vorhandene Geländeoberfläche zu beziehen. Zwischen Wendekreis Apfelstr. und Westerfeldstr. Existiert eine Höhendifferenz von über 6 Metern, welche im bisherigen Entwurf unberücksichtigt erscheint. <u>Begrünung von Stellplatzanlagen</u> Es wird angeregt, auf eine rasterförmige Verteilung mit Laubbäumen zwischen den Stellplätzen, wegen dem Frucht- und Laubabfall, zu verzichten. Stattdessen sollten heimische Laubbäume in den Garten- oder Vorgartenbereichen zur Begrünung angepflanzt werden.	Die Anregung wird im Bebauungsplan aufgegriffen. Es wurden die Höhenpunkte in den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen / Fuß- und Radweg) in den Plan aufgenommen, auf die die geplanten Höhen bezogen werden. Ein Raster mit entsprechenden Höhenpunkten, wurde in die Planzeichnung eingefügt. Die Höhenfestsetzungen helfen grundsätzlich dem städtebaulichen Ziel, ein angemessenes einheitliches Erscheinungsbild des Siedlungsbereiches zu schaffen. <u>Der Anregung wird teilweise stattgegeben.</u> Die Dichte der Bezugspunkte wurde erhöht. Es soll, wie bislang, auf die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen / Fuß- und Radweg) Bezug genommen werden, so wie es der rechtskräftige Plan vorsah. Ein Raster von Höhenpunkten ist neben den angrenzenden Straßen auch in den Fuß- und Radweg eingetragen, so dass sich rund um das Plangebiet geeignete Höhenbezüge herstellen lassen und die Höhendifferenz berücksichtigt werden kann. <u>Der Anregung wird teilweise stattgegeben.</u> Bei größeren zusammenhängenden Stellplatzanlagen ist in der Stadt Bielefeld eine rasterförmige Verteilung der Laubbäume zwischen den Stellplätzen aus gestalterischen sowie auch Gründen des Klimaschutzes üblich und aus den vorgenannten Gründen städtebaulich sinnvoll. Eine entsprechende Anregung des Fachamtes wurde hierbei berücksichtigt. <u>Der Anregung wird nicht stattgegeben.</u>

Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Anregungen / Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung
		<u>Dachform, Dachneigung</u> Es wird angeregt, analog zum übrigen Mischgebiet des bisherigen Bebauungsplans für Bauhaupkörper Satteldächer mit Dachneigungen von 35°-45° vorzuschreiben. Diese sind unempfindlicher gegen Witterungseinflüsse und lassen ausgebaute Dachgeschosse zu.	Unter Berücksichtigung des Bestandes im Planungsgebiet und der nördlich der Westerfeldstraße angrenzenden Bebauung (Flachdächer, flachgeneigte Dächer) sowie der westlich liegenden Wohnhäuser mit Satteldächern, sollen Flachdächer sowie flachgeneigte Dächer zugelassen werden. Hierdurch wird die im Umfeld vorhandene heterogene Dachlandschaft bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes mit berücksichtigt. <u>Der Anregung wird nicht stattgegeben.</u> <u>Gesamtabwägung:</u> Den Anregungen wird gemäß den vorstehenden Einzelstimmungen teilweise stattgegeben.
3	Bürgerversammlung 15.06.2015	Im Rahmen des Unterrichts- und Erörterungstermins zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurden folgende Fragen und Anregungen formuliert: 1. Es wird kritisiert, dass die Darstellung (insb. der Zahlen) zu klein ist. 2. Das Verhältnis zwischen GRZ und GFZ ist nicht verständlich.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Jedoch wurden die Details der Planung im Rahmen der Veranstaltung nochmals erläutert. In der Entwurfsfassung des Planes werden die Nutzungsschablonen in angemessener Größe dargestellt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Veranstaltung wurde das Verhältnis zwischen GRZ und GFZ erläutert. Es wurde in beiden Fällen die jeweilige Obergrenze des § 17 BauNVO festgelegt. In Verbindung mit der zulässigen Zahl der Vollgeschosse stehen die Nutzungskennziffern

Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Anregungen / Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung
		3. Es wird nachgefragt, wo sich die Altlastenfläche befindet? 4. Zudem wird gefragt, ob der bereits vorhandene Fußweg bestehen bleibt? 5. Es wird gefragt, ob die bereits bestehenden Betriebe ansässig bleiben? 6. Es wird gefragt inwiefern die Nutzung des ansässigen Fitnessstudios mit der Wohnnutzung vertretbar ist. Vor allem in Bezug auf den Lärmschutz? 7. Es wird gefragt, ob die Fa. Enderweit + Partner Investor des Projekts ist? 8. Es wird gefragt ob innerhalb des Gebäuderiegels	in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Die Lage der Altlastenfläche wird im Rahmen der Präsentation dargestellt und erläutert. Im Entwurf des Planes (Planzeichnung und Begründung) ist diese deutlich gekennzeichnet. Die Fragestellung wird bejaht, da der bereits vorhandene Fußweg im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert wird. Es ist nicht bekannt, dass einzelne Unternehmen einen Standortwechsel vollziehen möchten. Bedingt durch die bereits genehmigte Nutzung des Fitnessstudios, wurden die immissionsschutzrechtlichen Belange im Rahmen der gutachterlichen Untersuchung (Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. II/2/19.06 „Apfelstraße Ecke Westerfeldstraße Bielefeld, 16.10.2015) mit beachtet. Demnach sind diese mit einer zukünftig möglichen Wohnnutzung verträglich. Zudem bestehen auch zum jetzigen Zeitpunkt Einschränkungen für die gewerblichen Nutzungen, die dem Immissionsschutz unterliegen (angrenzende Wohnbebauung). Die Fa. Enderweit + Partner GmbH ist nicht der Investor, jedoch das beauftragte Planungsbüro. Diese Frage wird nicht über den Bebauungsplan geregelt und kann somit zur Zeit nicht abschließend beantwortet werden. Grundsätzlich sind zukünf-

Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Anregungen / Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung
		Eigentumswohnungen entstehen werden?	tig auf allen Teilflächen des Bebauungsplangebietes anteilig auch Eigentumswohnungen zulässig. Die Ausgestaltung der konkreten Bauprojekte aber bleibt zu einem späteren Zeitpunkt den Antragsstellern vorbehalten. <u>Es besteht zu den vorstehend behandelten Punkten kein weiterer Abstimmungsbedarf auf der Ebene der Bauleitplanung.</u>

II. Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Anregungen / Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung
2.1a	Polizeipräsidium Bielefeld Kriminalprävention / Opferschutz 08.07.2015	Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen gegenüber der Planung. Es wird angemerkt, dass ein Einbruchsschutz als sinnvoll erachtet wird, da es in der Vergangenheit im Bereich Bielefeld häufiger zu Einbrüchen gekommen ist.	Hierzu besteht kein weiterer Abstimmungsbedarf und ist keine Abwägung notwendig. Die Hinweise zum Einbruchschutz werden an den Vorhabenträger weitergeben.
2.7	Bezirksregierung Detmold Dezernat 33 17.06.2015	Die vorliegenden Planungen wurden im Hinblick auf kommunales Abwasser und Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18) geprüft, mit dem Ergebnis, dass keine Bedenken oder Anregungen gegenüber der Planung bestehen. <u>Hinweis zur Regionalplanung</u> „Soweit die o.a. Bauleitplanung nicht gegen die Bestimmungen des § 8 BauGB verstößt, sind regionalplanerische Belange nicht berührt. Bei einer Abweichung von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes ist eine vorherige landesplanerische Anfrage gem. §34 Abs. 1 erforderlich. Dies gilt auch für Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des §13a BauGB.“	Die Hinweise werden aufgenommen. Hierzu besteht kein weiterer Abstimmungsbedarf und ist keine Abwägung notwendig. Eine landesplanerische Anfrage ist erfolgt und wurde mit dem Datum vom 23.07.2015 positiv beschieden.
2.10	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH 08.06.2015	Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom befinden. Der Bestand und Betrieb der vorhandenen	Es ist nicht erkennbar, dass für die vorhandenen Leitungen, Leitungsrechte erforderlich sind. Ein Hinweis zu den im Zuge späterer Bauprojekte zu beachtenden Belange der Telekom ist bereits in der Begründung des Bebauungsplanes mit auf-

Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Anregungen / Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung
		Telekommunikationsanlagen müssen weiterhin ge- währleistet werden.	genommen. Sobald Maßnahmen erforderlich sein werden, von denen Lei- tungen betroffen sein könnten, sind diese im Rahmen des Genehmigungs- verfahrens und bei der Bauausführung abzustimmen und zu beachten. Ansonsten besteht hierzu kein weiterer Abstimmungsbedarf und ist keine Abwägung notwendig.
2.11	Unitymedia NRW GmbH 10.07.2015	Es wurden keine Einwendungen oder Anregungen zu den Planinhalten vorgebracht.	Hierzu besteht kein weiterer Abstimmungsbedarf und ist keine Abwägung notwendig.
2.12	Stadtwerke Bielefeld 09.07.2015	Es wird darauf hingewiesen, dass die Belange der Versorgung mit Energie und Wasser im Rahmen der Bauleitplanung durch die Stadtwerke Bielefeld vertre- ten werden. Es wird angeregt für die geplante innere Erschließung im Entwurf entsprechende erforderliche Leitungsrechte zu Gunsten der Stadtwerke Bielefeld GmbH festzuset- zen, sofern private Verkehrsflächen ausgewiesen wer- den sollten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wird eine weitere bauliche Entwicklung auf den bisherigen gewerblichen Brachflächen angestrebt, so ist für den Bereich ggf. eine private innere Erschließung über Grundstückszufahrten von der Westerfeldstraße und der Wendeanlage notwendig. Die Lage dieser Zufahrten steht zur Zeit noch nicht fest. Leitungsführungen und Hausanschlüsse sind dann im Zuge der Projektplanung abzustimmen. Es ist zur Zeit nicht erkennbar, dass GFL-Rechte erforderlich sein werden, so dass Leitungsrechte planungsrechtlich nicht festgesetzt werden.
2.13	Stadtwerke Bielefeld moBiel 05.06.2015	Es wird auf die sehr gute Anbindung hingewiesen. Es wird empfohlen, Fußwegeverbindungen innerhalb des neu entwickelten Baugebietes zu vernetzen und umwegarm/attraktiv und beleuchtet auf die Stadtbahn- haltestelle bzw. in Richtung des Ortskerns Schildesche auszurichten. Es wird darauf hingewiesen, dass es Planungen zur Verlängerung der Stadtbahnlinie 1 in Richtung Norden gibt. Die zukünftige Stadtbahntrasse könnte dann z.B. im Grünzug entlang der Ostgrenze des Plangebietes	Bereits im Bestand befinden sich im Plangebiet Wegeverbindungen, um Fußgänger umwegarm/attraktiv zur Haltestelle zu führen. Neue Fußwege- verbindungen sind daher aus planerischer Sicht, nicht notwendig. Die Frage der Beleuchtung von vorhandenen Gehwegen ist nicht Gegen- stand der Bauleitplanung und kann nicht festgesetzt werden.

Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Anregungen / Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung
		verlaufen und dort möglicherweise auch eine weitere Haltestelle erhalten. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der heutige P+R-Platz an der Westerfeldstraße seine Kapazitätsgrenze erreicht hat. MoBiel ist daran interessiert geeignete Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft zur heutigen Endstelle Schildesche als P+R- Möglichkeit nutzen zu können. Es wird gebeten zu prüfen, ob eine derartige Möglichkeit im Zuge der Neuaufrstellung des Bebauungsplanes Apfelstraße/Ecke Westerfeldstraße besteht (möglicherweise in Kooperation mit der bestehenden Tankstelle /Autohandel?).	Die Anregung wird nicht im Entwurf aufgegriffen, da geeignete Flächen im Plangebiet nicht vorhanden sind. Die Flächen im Süden sind vollständig durch vorhandene Betriebe genutzt. Diese Nutzungen werden nach heutigem Kenntnisstand auch zukünftig weitergeführt. Die nördlichen Freiflächen liegen etwa 500 m von der Stadtbahnhaltestelle Schildesche entfernt. Hier wäre ein P+R Parkplatz nicht optimal angeordnet. Zudem wird an dieser Stelle aus städtebaulichen Gründen ein Lückenschluss im Bebauungszusammenhang durch eine Bebauung / Mischnutzung aus Wohnen und Gewerbe präferiert.
2.15	Westnetz GmbH 08.07.2015	Es wurden keine Einwendungen oder Anregungen zu den Planinhalten vorgebracht.	Hierzu besteht kein weiterer Abstimmungsbedarf und ist keine Abwägung notwendig.
2.16	PLEDOC Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung 12.06.2015	Es wurden keine Einwendungen oder Anregungen zu den Planinhalten vorgebracht.	Hierzu besteht kein weiterer Abstimmungsbedarf und ist keine Abwägung notwendig.
2.17	GASCADE Gastransport GmbH 25.06.2015	Es wurden keine Einwendungen oder Anregungen zu den Planinhalten vorgebracht.	Hierzu besteht kein weiterer Abstimmungsbedarf und ist keine Abwägung notwendig.
2.18	Exxon Mobil 01.06.2015	Es wurden keine Einwendungen oder Anregungen zu den Planinhalten vorgebracht.	Hierzu besteht kein weiterer Abstimmungsbedarf und ist keine Abwägung notwendig.

Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Anregungen / Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung
2.19	Gasunie Deutschland services GmbH 09.06.2015	Es wurden keine Einwendungen oder Anregungen zu den Planinhalten vorgebracht.	Hierzu besteht kein weiterer Abstimmungsbedarf und ist keine Abwägung notwendig.
2.20	Avacon AG 18.06.2015	Es wurden keine Einwendungen oder Anregungen zu den Planinhalten vorgebracht.	Hierzu besteht kein weiterer Abstimmungsbedarf und ist keine Abwägung notwendig.
2.21	Tennet TSO GmbH 12.06.2015	Es wurden keine Einwendungen oder Anregungen zu den Planinhalten vorgebracht.	Hierzu besteht kein weiterer Abstimmungsbedarf und ist keine Abwägung notwendig.
2.22	Amprion GmbH 08.06.2015	Es wurden keine Einwendungen oder Anregungen zu den Planinhalten vorgebracht.	Hierzu besteht kein weiterer Abstimmungsbedarf und ist keine Abwägung notwendig.
2.23	Netz Veltheim GmbH 17.07.2015	Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen gegenüber der Planung.	Hierzu besteht kein weiterer Abstimmungsbedarf und ist keine Abwägung notwendig.